



3. Dezember 2025

## **Stellungnahme von SHIFTING VALUES zum Begutachtungsentwurf vom 19.11.2025 für eine Änderung des Salzburger Jagdgesetzes 1993**

SHIFTING VALUES bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf vom 19.11.2025 für eine Änderung des Salzburger Jagdgesetzes 1993 und möchte mit Nachdruck darauf hinweisen, dass im Zuge dieser Novelle der § 60 Abs. 6 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 geändert werden muss, da er in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig ist.

§ 60 Abs. 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 lautet: „Beschwerden gegen einen Jahresabschussplan haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der VfGH erkannte in seinem Urteil G10/2024-16, G44/2024-13 vom 03.12.2024<sup>1</sup>, dass von § 13 VwG VG (aufschiebende Wirkung) abweichende Regelungen – wie jene in § 60 Abs. 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 – jedenfalls dann nicht getroffen werden dürfen, wenn es sich um die Beschwerdemöglichkeit berechtigter Umweltorganisationen gegen Bescheide mit Auswirkungen auf EU-rechtlich geschützte Tierarten handelt, da Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter auf Grund der Umsetzung solcher Bescheide nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr zur Gänze reversibel sind.

Das Urteil erging zum § 43a Oö. NSchG<sup>2</sup>, dessen Abs. 1 lautete: „In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.“

In seinem Urteil stellte der VfGH (auszugsweise) fest:

„Vom VwG VG abweichende Regelungen dürfen daher nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ [iSd Art 136 Abs 2 B-VG] sind ... Die von § 13 VwG VG abweichende Regelung des § 43a Oö NSchG 2001 ist jedenfalls schon im Hinblick auf Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen nicht ‚unerlässlich‘ im Sinn der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ... Berechtigte Umweltorganisationen sind demnach gegen solche Bescheide zur Beschwerde legitimiert, die insbesondere Vorhaben mit Auswirkungen auf ... geschützte Pflanzen- und Tierarten ... zum Gegenstand haben. ... potentielle Beeinträchtigungen der damit betroffenen Schutzgüter auf Grund der Umsetzung von mit solchen Bescheiden bewilligten Vorhaben typischerweise nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr zur Gänze reversibel sein können.“ Die aufschiebende Wirkung von Bescheidbeschwerden kann ausgeschlossen werden, aber – wenn geschützte Arten betroffen sind – nur im Rahmen einer von

<sup>1</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT\\_20241203\\_24G00010\\_00/JFT\\_20241203\\_24G00010\\_00.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20241203_24G00010_00/JFT_20241203_24G00010_00.html)

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LOO40015178/LOO40015178.html>

der Behörde im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung. „Die von § 13 VwGVG abweichende Regelung des § 43a Oö. NSchG 2001 erweist sich damit insgesamt als nicht ‚erforderlich‘ im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG.“

Der § 43a Oö. NSchG 2001 wurde daher vom VfGH vollständig und ersatzlos aufgehoben. Der exakt gleiche Sachverhalt ist auch in § 60 Abs. 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 gegeben.

**Im Lichte der oben zitierten Entscheidung des VfGH ist der § 60 Abs. 6 Salzburger Jagdgesetz 1993 in seiner derzeitigen Form verfassungswidrig und muss so abgeändert werden, dass seine Anwendung auf Ausnahmen von der EU-Vogelschutzrichtlinie (betreffend in Österreich gemäß VSch-RL nicht jagdbare Vogelarten oder Bejagung während der Zug- und Brutzeit) sowie auf Arten des Anhangs V der EU-FFH-Richtlinie ausgeschlossen wird.**